

Statuten Spitex Sevelen

Hauptversammlungsbeschluss: 30.05.2021

Version: 1.0

In den Statuten wird durchgehend die weibliche Form verwendet - gemeint sind jedoch immer beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex Sevelen besteht mit Sitz in Sevelen ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet der Spitex Sevelen umfasst die Gemeinde Sevelen. Der Verein kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen seine Tätigkeit auf andere politische Gemeinden ausdehnen.

1.3 Zweck

Die Spitex Sevelen bietet ein bedarfsgerechtes Angebot für

- behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, demente, betagte oder sterbende Menschen aller Altersgruppen
- Menschen, die in einer physischen und/oder psychischen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes

Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht, wenn es medizinisch, pflegerisch, sozial und wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist mit ihrer Hilfe, Pflege, Betreuung und Begleitung zu Hause das Wohnen und Leben. Der Verein kann auch andere spitalexterne Aufgaben übernehmen. Die Bereitstellung eines Haushaltsdienstes komplementiert das zu Hause bleiben. Pflegende Angehörige werden beraten und unterstützt.

Die Spitex Sevelen ist eine Anlauf- und Koordinationsstelle für die Bevölkerung, Spitäler und Kliniken, Ärzteschaft, Alters- und Pflegeheime, Tageskliniken, Beratungsstellen, Versicherungen und Behörden.

Die Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung wird gefördert. Die Spitex kann Aktivitäten zur Prävention durchführen oder sich an solchen beteiligen.

Der Verein kann Aufgaben in der Berufsbildung übernehmen und mit Behörden, Schulen und Ausbildungsstätten zusammenarbeiten.

1.4 Schweigepflicht

Der Vorstand untersteht der Schweigepflicht gemäss ZGB und OR.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten

Mitglied des Vereins kann jede Familie oder Einzelperson werden. Die Familienmitgliedschaft steht auch familienähnlichen Lebensgemeinschaften offen.

Korporationen, Vereine und juristische Personen des privaten Rechts, die sich zu einem regelmässigen Beitrag verpflichten, gelten als Gönner.

2.2 Eintritt

Der Vereinseintritt erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.

2.3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei versäumter Beitragszahlung. Es erfolgt keine Rückvergütung bereits bezahlter Jahresbeiträge.

2.4 Gönner

Gönner erwerben keine Mitgliedschaft.

2.5 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied nach Anhörung ausschliessen. Der Ausschluss gilt per sofort. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

2.6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der HV auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

3. Mittel, Finanzierung und Rechnungswesen

3.1 Mittel

Der Verein erreicht seinen Zweck durch Aufstellung und Vermittlung von Fachpersonal und durch Führen einer Geschäftsstelle.

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a) Steuern und Gebühren für Dienstleistungen
- b) Beiträge der Vertragsgemeinden
- c) Beitrag des Leistungsvertrags-Partners
- d) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- e) Versicherungsleistungen
- f) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- g) Spenden, Schenkungen, Legate
- h) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins

3.3 Tarife

Die Tarife für Dienstleistungen werden vom Vorstand festgelegt, wobei die Vorschriften gemäss Tarifvertrag eingehalten werden müssen.

3.4 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt per 31. Dezember.

3.5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verzichtet auf die Verteilung des Reinvermögens bzw. auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen.

3.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsführung

4.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder werden für die verbleibende Amtsperiode gewählt.

4.3 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

5. Die Mitgliederversammlung

5.1 Befugnisse

Als oberstes Vereinsorgan entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- a) Wahl des Stimmzählers
- b) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Präsidentin
- h) Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- i) Festlegung oder Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

5.2 Einberufung

5.2.1 ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, bis Ende Juni jedes Kalenderjahres einberufen. Die Mitgliederversammlung kann physisch, digital oder schriftlich erfolgen. Die Versammlungsart liegt im Ermessen des Vorstandes.

5.2.2 Einberufung ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder
- c) Auf Antrag der Revisionsstelle
- d) Auf Antrag von mindestens fünf Gemeinderatsbehörden

einberufen, unter Angabe von Gründen die eine Einberufung verlangen.

5.2.3 Einladung

Die Einladungen haben schriftlich oder elektronisch bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

5.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen, damit darüber gültig beschlossen werden kann.

5.5 Stimmrecht

Das Einzelmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; ebenso steht einer Familie bzw. Kollektivmitgliedschaft nur eine Stimme zu. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit offener Abstimmung gefasst.

5.6 Beschlüsse

Ein Beschluss bedarf grundsätzlich der einfachen Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Über die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann befunden werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

6. Der Vorstand

6.1 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetze oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung



- d) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- e) Erlass von Reglementen, Weisungen, Richtlinien und Pflichtenheften
- f) Anstellung und Entlassung des Personals
- g) Rechnungsführung, Vermögensverwaltung und Budgeterstellung
- h) Festlegung der Tarife
- i) Vereinbarungen mit Gemeinden über die Übernahme von Aufgaben und Defizitbeiträgen
- j) Bestimmung eines Ausschusses bei Bedarf
- k) Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung des Personals
- l) Weitere relevante Tätigkeiten

6.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzer
- f) Gemeindevertreter

Die Ortsgemeinde, die evangelische Kirchgemeinde und die katholische Kirchgemeinde haben das Recht, je ein Mitglied zu stellen, solange sie den Verein finanziell unterstützen. Die Spitex-Leitung oder deren Stellvertretung kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

6.3 Konstituierung

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.4 Ausschuss

Der Ausschuss wird bei Bedarf durch den Vorstand bestimmt. Er besorgt die ihm übertragenen Geschäfte. Aufgabenbereich und Befugnisse des Ausschusses werden in einem Reglement durch den Vorstand festgelegt.

6.5 Vorstandsreglement, Unterschriften- und Kompetenzordnung

Im Reglement Vorstandsorganisation, Unterschriften- und Kompetenzordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die Organisation des Vorstandes festgelegt.

7. Die Revisionsstelle

7.1 Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und gibt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht ab. Der Revisionsstelle steht das Recht zu, auch während des Rechnungsjahres nach freiem Ermessen unangemeldete Zwischenprüfungen vorzunehmen.

7.2 Zusammensetzung

Als Revisionsstelle amtiert die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Sevelen.

8 Auflösung des Vereins

8.1 Auflösung

Im Falle einer Auflösung oder Sistierung der Spitex Sevelen ist nach Tilgung der Schulden und Verbindlichkeiten ein allfälliges Vereinsvermögen der politischen Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben, bis eine gleiche oder ähnliche Institution ins Leben gerufen wird.

9. Inkrafttreten

9.1. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 01.06.2021 in Kraft. Diese Statuten ersetzen die vorangehenden Statuten vom 19.03.2008.

9475 Sevelen, 30.05.2021

Spitex Sevelen

Präsidentin



Cécile Toldo

Buchhaltung / Administration



Monica Arioli